



Sonder-Information Hinweise zum Schutz gegen Rückstau aus dem Abwassernetz

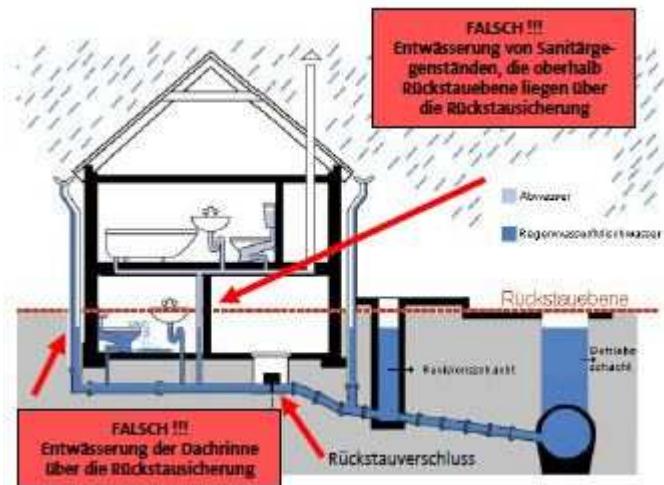
"Viele vollgelaufene Keller musste die Feuerwehr leer pumpen" oder ähnliche Sätze findet man immer wieder in Zeitungsberichten über Wolkenbrüche oder die Folgen heftiger Gewitterregen in besiedelten Gebieten. Keller und andere tiefer liegende Räume werden überflutet, weil manches Haus noch immer nicht genügend gegen Kanalrückstau gesichert ist.

Hierdurch entstehen oft sehr große Schäden. Dabei könnten diese größtenteils vermieden werden, wenn die Gebäude entsprechend den technischen Möglichkeiten und den geltenden Vorschriften gesichert wären. Zudem sind nach geltendem Recht für alle Schäden, die auf dem Fehlen dieser Sicherungen beruhen, die Eigentümer verantwortlich. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in der städtischen Entwässerungssatzung sowie in den DIN und EN Vorschriften – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“.

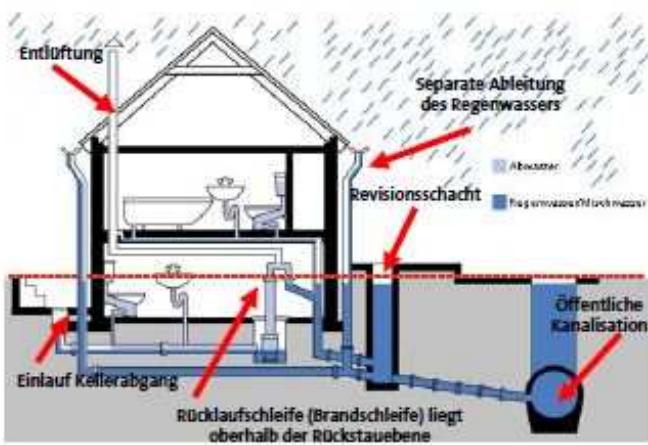
Das Kanalnetz einer Stadt oder einer Gemeinde kann nicht darauf ausgerichtet werden, dass es jeden Starkregen oder Wolkenbruch sofort ableiten kann. Die Rohre der Kanalisation würden sonst so groß und teuer werden, dass die Bürger, die sie ja über Abwassergebühren mit bezahlen müssen, unvertretbar belastet würden. Deshalb muss bei solchen starken Regen eine kurzzeitige Überlastung des Entwässerungsnetzes und damit ein Rückstau in die Grundstücksentwässerungsanlagen in Kauf genommen werden. Dabei kann das Wasser des Kanals aus den tiefer gelegenen Ablaufstellen im Haus, im Gebäude (Gully, Waschbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, WC-Anlagen etc.) austreten, falls diese Ablaufstellen nicht vorschriftsmäßig gesichert sind. Auch wenn es bisher in einem Gebiet noch niemals zu einem Rückstau kam, kann nicht darauf vertraut werden, dass ein solcher für alle Zukunft ausbleibt. Für Schäden infolge unvermeidbarer Naturereignisse – wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen – wird seitens der Stadt weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt. Die Hauseigentümer sind daher in eigener Verantwortung verpflichtet, alle tief liegenden Ablaufstellen im Haus, im Gebäude und vor allem im Keller mit Rückstauvorrichtungen zu versehen. Alle Räume oder Hofflächen unter der "Rückstaubene", die im Allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

Systemdarstellung – Hausentwässerung

Hausentwässerung – falsch



Hausentwässerung – richtig



Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte

- Entwässerungsgegenstände über Rückstauebene immer im Schwerkraftprinzip entwässern nicht über Rückstausicherung!)
- Wohnräume sowie Waschküchen von Mehrfamilienhäusern unter Rückstauebene sind generell über eine Hebeanlage zu entwässern
- Kellerräume unter Rückstauebene mit untergeordneter Nutzung sind mind. durch geeignete Rückschlagsicherungen zu schützen
- Einzelne Bodenabläufe ohne Sicherung sind gegen solche mit Rückstausicherung auszutauschen
- Regelmäßige Sichtkontrolle (monatlich) sowie Wartung der Rückstausicherungen durch Fachdienst (mind. 2-mal im Jahr)
- Kellerlichtschächte sollten mindestens 10 bis 15 cm über das umgebende Gelände hochgezogen werden, um Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern.
- Kellerabgänge und Kellereingangstür sind durch Erhöhung der obersten Treppenstufe/Schwelle zu sichern (10 bis 15 cm)
- Dachrinnen dürfen nicht über eine Rückstausicherung entwässern
- Alle Grundleitungen u. die Hausanschlussleitung müssen wasserdicht sein
- Kein Anschluss von Dränagen an die Grundstücksentwässerungsanlage. Das Wasser ist zu versickern oder einer Zisterne zuzuführen
- Gebäude- / Hausratversicherung auf möglichen Versicherungsschutz gegen Elementarschäden prüfen
- Bei speziellen Fragen zur Rückstausicherung Ihres Anwesens wenden Sie sich bitte an einen Architekten oder ein Fachingenieurbüro